

Die Schaufensterbeleuchtung in Wien.**Bis Weihnachten freigegeben.**

Der Magistrat hat, wie wir aus dem Rathaus erfahren, auf Grund des Absatzes 1 des § 5 der Ministerialverordnung vom 6. d. allgemein bewilligt, daß die Schaufensterbeleuchtung der Geschäftsgewölbe in der Zeit bis Weihnachten im bisherigen Ausmaß beibehalten werden darf. Gleichzeitig wurde uns mitgeteilt, daß auch die Außenbeleuchtung der Geschäftsauslagen bis Weihnachten in der bisherigen Weise zugelassen wird.

An maßgebender Stelle wird uns hierzu folgendes mitgeteilt: Die Geschäftsleute in Wien haben die Einschränkung der Geschäfts- und Auslagenbeleuchtung zu Weihnachten bitter empfunden. Gerade zur Weihnachtszeit erreicht der Geschäftsbetrieb in vielen Branchen den Höhepunkt des ganzen Jahres. Ueberdies herrschte hinsichtlich der Bestimmungen der Beleuchtungseinschränkung große Unklarheit. Die Regierung ist daher den Wünschen der Geschäftswelt entgegengekommen und hat zu der Auslagenbeleuchtung auch die Außenbeleuchtung bis Weihnachten freigegeben. Nach Weihnachten tritt die Verordnung wieder in Kraft.

Der erste Absatz des § 5 der Verordnung, auf Grund dessen die Schaufensterbeleuchtung bewilligt wurde, enthält die Bestimmung, daß die politische Bezirksbehörde **Ausnahmen** bewilligen kann. Die politische Bezirksbehörde in Wien ist der Magistrat, der sich veranlaßt gesehen hat, von seinem Rechte Gebrauch zu machen.

Was die Gestattung der Außenbeleuchtung der Geschäfte anlangt, so liegt sie nicht in dem Kompetenzbereich der politischen Bezirksbehörde, sondern in dem der Regierung, die eine diesbezügliche Weisung ergehen ließ.

Nach der heute erlassenen Ausnahmeverfügung ist also den Geschäften die volle Innen- und Außenbeleuchtung bis Weihnachten gestattet. **Nicht** inbegriffen sind aber die Außenlichter der Theater und Vergnügungsetablissemments sowie die Reklamebeleuchtung an den Häuserfronten und Dächern, die nach wie vor verboten bleiben.